



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

per Mail an  
jugendschutz@bsv.admin.ch

Bern, 19. September 2023  
13.04.02 cst

## **Vernehmlassung zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV).

Grundsätzlich begrüssen wir die Präzisierungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes auf Verordnungsstufe. Insbesondere die Anforderungen an die Anbieterinnen von Abrufdiensten und Plattformdiensten erachten wir als sinnvoll und notwendig zum Erreichen eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Es wird jedoch aus unserer Sicht, für die Branchenorganisation herausfordernd sein, diese mit den heute zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln umzusetzen.

Die in der Verordnung vorgeschlagene Aufgabenteilung bei den Tests zwischen dem Bund und den Kantonen erachten wir hingegen als wenig sinnvoll und nicht zielführend: Gemäss Art. 27 JSFVG gehören die Testkäufe und Testeintritte zu den Aufsichtsaufgaben der Kantone und sie tragen die Kosten dafür (Art. 32 JSFVG). Die Vorgaben der JSFVV sehen vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) künftig die Fachorganisationen, die für die Kantone oder das BSV selbst Tests im Rahmen des JSFVG durchführen, beaufsichtigt und deren Testkonzepte genehmigt. Damit übergibt der Bund zwar den Kantonen die Durchführung und Finanzierung der Tests, definiert aber gleichzeitig im Detail, wie die Tests durchzuführen sind und behält die Aufsicht über die Umsetzung. Dies ist mit der Delegation der Tests an die Kantone und die damit verbundene autonome Umsetzung nicht vereinbar (siehe dazu auch Bemerkung zu Art. 11).

Nebst diesen grundsätzlichen Bemerkungen haben wir nach Prüfung der Vorlage auch Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen. Unsere entsprechenden Ausführungen können Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Claudio Stricker (claudio.stricker@kkjpd.ch; 031 318 15 10), Fachreferent im Generalsekretariat KKJPD wenden.

Freundliche Grüsse



Alain Ribaux  
Co-Präsident

Kopie

- ▶ SODK
- ▶ JIF

# Anhang zur Stellungnahme der KKJPD zur JSFVV

## 2. Abschnitt: Anforderungen an die Branchenorganisation und an die beigezogenen Expertinnen und Experten

### Art. 4 Anforderungen an die beigezogenen Expertinnen und Experten

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

«Expertinnen und Experten, die für die Erarbeitung der Jugendschutzregelung beigezogen werden, müssen in einer Kinder- oder Jugendschutzorganisation oder an einer Hochschule im Themenfeld Jugendschutz tätig sein **oder über langjährige und praktische Erfahrungen im Kinder- und Jugendmedienschutz verfügen** und von den Akteurinnen im Bereich Film beziehungsweise Video-spiele unabhängig sein.»

#### Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel einzig aus, dass die Expertinnen und Experten «bei einer anerkannten Jugend- oder Kinderschutzorganisation tätig sein» müssen. Unklar bleibt, was für Organisationen konkret gemeint sind und wer diese Organisationen anerkennt. Wichtiger als das Tätigkeitsfeld erscheint uns jedoch die praktische Erfahrung im Kinder- und Jugendmedienschutz der Expertinnen und Experten. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, erfahrene Personen aus dem Kinder- und Jugendmedienschutz als Expertinnen und Experten einzusetzen.

## 5. Abschnitt: Tests

Die in diesem Abschnitt skizzierte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist nicht zielführend (siehe allgemeine Bemerkungen). Wenn die Kantone wie im JSFVG definiert für die Testkäufe in ihren Kantonen zuständig sind und diese finanzieren, dann soll die Kontrolle darüber auch bei den Kantonen bleiben.

### Art. 11 Beaufsichtigung der Fachorganisationen

Wir schlagen folgende Streichung vor:

«Das BSV ist für die Beaufsichtigung der von ihm ~~oder den Kantonen~~ beauftragen Fachorganisationen zuständig.»

#### Begründung:

In verschiedenen Kantonen besteht eine jahrelange praktische Erfahrung mit Testkäufen (Alkohol, Tabak) im Jugendschutzbereich. Die Kantone werden wie bis anhin Fachorganisationen mit Leistungsaufträgen und Finanzierungen zu Testkäufen beauftragen. Wenn das BSV die Aufsicht über diese Fachorganisationen übernimmt, werden die Kantone durch den Bund übersteuert. Die Aufsicht über die durch die Kantone beauftragen Fachorganisationen muss auch durch die zuständigen kantonalen Behörden wahrgenommen werden, damit Effizienz gewährleistet und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

### Art. 12 Testkonzepte

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«<sup>2</sup> Die Fachorganisationen müssen dem BSV **oder der zuständigen kantonalen Stelle** ihr Testkonzept zur Genehmigung unterbreiten.»

#### Begründung:

Wenn die Kantone die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Fachorganisationen übernehmen, müssen die Fachorganisationen die Testkonzepte den für die Testkäufe zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung unterbreiten.

## **Art. 15            Protokollierung der Tests**

Wir schlagen folgende Ergänzung in Absatz 2 vor:

«Im Protokoll sind sämtliche relevanten Angaben zum Test festzuhalten. Belege und **allfällige** Fotos sind dem Protokoll beizulegen.»

### **Begründung:**

Auch im erläuternden Bericht wird von «allfälligen Fotos» gesprochen. Wir regen an, diesen Begriff auch in der Verordnung zu verwenden, damit deutlich ist, dass die Beilage von Fotos nicht zwingend ist.

## **6. Abschnitt: Koordination des Vollzugs**

### **Art. 19**

Wir schlagen vor, Absatz 2 dieses Artikels folgendermassen zu ändern:

«<sup>2</sup> Die Kantone melden dem BSV einmal pro Jahr die Massnahmen, die sie im ~~folgenden Jahr zu ergreifen gedenken~~ **vergangenen Jahr ergriffen haben.**»

### **Begründung:**

Gemäss Art. 21 JSFVG können die Kantone Testkäufe oder Testeintritte durchführen, müssen aber nicht. Wenn sie die im folgenden Jahr beabsichtigten Testkäufe melden, besteht noch keine Gewissheit, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Damit das BSV seine Aufsichts- und Koordinationsaufgaben gemäss Art. 28 JSFVG erfüllen kann, ist es zielführender, wenn die Kantone die ergriffenen Massnahmen rückblickend und nicht vorausschauend melden. Anhand der von den Kantonen konkret durchgeführten Testkäufe im vergangenen Jahr kann das BSV dann «den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben» (Art. 28, Abs. 4 JSFVG). Diese werden in Absatz 3 dieses Artikels konkretisiert (... «namentlich die Mindestzahl der durchzuführenden Tests»).

## **7. Abschnitt: Förderung der Medienkompetenz sowie Prävention**

### **Art. 22 Abs. 3    Gewährung von Finanzhilfen für überregionale Aktivitäten und Modellprojekte**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Aus der Bestimmung und den zugehörigen Erläuterungen geht für uns jedoch nicht hervor, wie und durch wen die Absprache zu erfolgen hat. Insofern erachten wir eine Präzisierung als angezeigt und regen an, für Gemeinden eine zu Art. 40 Abs. 2 Bst. h KJFV analoge Regelung zur Einreichung einer vorgängigen Stellungnahme des Kantons zu prüfen.

## **8. Abschnitt: Inkrafttreten**

### **Art. 24**

Aufgrund der notwendigen Gesetzanpassungen auf kantonaler Stufe muss geklärt werden, ob das Inkrafttreten per 1. Juli 2024 mit den im JFSVG nachfolgenden zwei Jahren Übergangszeit für die Kantone umsetzbar ist. Dies hängt auch davon ab, ob „nur“ eine Aufhebung von Gesetzen nötig ist, oder ob neu legiferiert werden muss. Zudem muss in den Kantonen geklärt werden, wer für diese neuen Aufgaben zuständig ist.